

# Weißeritz-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Kleinste Zeitung des Bezirks

## Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft, das Amtsgericht  
und den Stadtrat zu Dippoldiswalde

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

**Bezugspreis:** Vierteljährlich 3 Mark ohne Zusatzen. — Einzelne Nummern 10 Pf. — Fernsprecher: Amt Dippoldiswalde Nr. 3. Gemeindeverbands-Girokonto Nr. 3. — Postfachkonto: Leipzig 12548.

**Anzeigenpreise:** Schlagschaltene Korpuszeile 20 Pf., außerhalb der Amtshauptmannschaft 25 Pf., im amtlichen Teil (nur von Behörden) 70 bzw. 75 Pf. — Eingeladene und Reklamen 70 Pf.

Nr. 189

Dienstag den 19. August 1919

85. Jahrgang

### Höchstpreise für Frühzwiebeln.

Die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Juli über Höchstpreise für Frühgemüse (Nr. 176 der Sächs. Staatszeitung vom 29. Juli 1919) wird auf Anordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst unter I mit sofortiger Wirkung folgendermaßen abgeändert:

Erzeuger- höchstpreis	Groß- handels- höchstpreis	Klein- handels- höchstpreis	25 [43 (45)]
12	18	25	[43 (45)]

Der in obige Klammer gesetzte Kleinhandelspreis gilt spätestens bis mit 18. August und nur für solche Zwiebeln, die noch aus Lieferungen unter der Herrschaft der zurzeit geltenden Erzeuger- und Großhandelspreise stammen. Die Kommunalverbände haben darüber zu wachen, daß der in obige Klammer gesetzte Preis nicht auch für solche Zwiebeln gefordert wird, die zu den neuen Erzeuger- und Großhandelspreisen an den Kleinhandel geliefert sind.

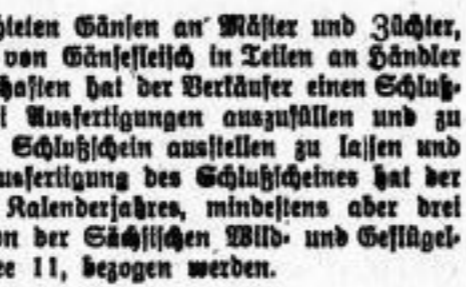
Dresden, am 16. August 1919.

Wirtschaftsministerium,  
Landeslebensmittelamt.

## Bekanntmachung über den Handel mit Gänsen.

Nachdem der Reichsernährungsminister mit Verordnung vom 31. Mai 1919 — Reichsgesetzblatt Seite 497 — die Verordnungen über den Handel mit Gänsen vom 3. Juli 1917 (R. G. Bl. S. 581) in der Fassung vom 2. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 372) 2. Mai 1918 (R. G. Bl. S. 371) aufgehoben hat, wird die schließliche Ausführungsbekanntmachung hierzu vom 8. Mai 1918 — Nr. 111 der Sächsischen Staatszeitung vom 15. Mai 1918 — außer Kraft gesetzt. Für den Handel mit Gänsen wird nunmehr folgendes bestimmt:

§ 1.

Bei jedem Verkauf von lebenden oder geschlachteten Gänsen an Mäster und Züchter, sowie von lebenden oder geschlachteten Gänsen oder von Gänsefleisch in Teilen an Händler und an Inhaber von Gast-, Schank- und Speisewirtschaften hat der Verkäufer einen **Schlupfchein** nach dem nachstehenden Muster  in zwei Ausfertigungen auszufüllen und zu unterschreiben. Der Käufer ist verpflichtet, sich den Schlupfchein ausstellen zu lassen und hat auf dessen Ausstellung hinzuwirken. Je eine Ausfertigung des Schlupfcheines hat der Verkäufer und der Käufer bis zum Schlusse des Kalenderjahres, mindestens aber drei Monate lang, aufzubewahren. Vordrucke können von der Sächsischen Wild- und Geflügel-Handels-Gesellschaft G. m. b. H. Dresden-K., Ostra-Allee 11, bezogen werden.

§ 2.

Vom Schlupfcheinzwang sind befreit: die Sächsische Wild- und Geflügel-Handels-Gesellschaft in Dresden, sowie die Ein- und Verkaufseinrichtungen der Kommunalverbände und die Hausfrauenvereine.

§ 3.

Jeder Verkäufer von Schlachtgänsen oder geschlachteten Gänsen einschließlich der in § 2 genannten Gesellschaft und Einrichtungen hat ein Ein- und Verkaufsbuch zu führen, aus welchem die Anzahl der eingekauften und verkauften Gänse, Name und Wohnort des Verkäufers und Käufers, sofern dieser ein Händler ist, sowie die Ein- und Verkaufspreise zu ersehen sind. Diese Vorschrift gilt auch für die nach Sachsen eingeführten Gänse.

§ 4.

Die Schlupfcheine (§ 1) und das Ein- und Verkaufsbuch (§ 3) sind auf Verlangen den zuständigen Ueberwachungsbeamten vorzulegen.

§ 5.

Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 6.

Die Bekanntmachungen  
a) vom 18. März 1918 — Sächsische Staatszeitung Nr. 67 vom 21. März 1918 —,  
b) vom 26. Juli 1918 — Sächsische Staatszeitung Nr. 176 vom 31. Juli 1918 —,  
c) vom 31. August 1918 — Sächsische Staatszeitung Nr. 204 vom 2. Septbr 1918 —,  
werden aufgehoben.

### Vertilgung des Sächsischen Kaninchenpest.

**Dippoldiswalde.** Haben wir in der vergangenen Woche eines Schädlings gedacht, der in den letzten Monaten seinen Einzug in Sachsen gehalten, der Bisamratte, so wollen wir heute einen gleichem Schädling erwähnen, der schon seit längerer Zeit in einem Teile unserer Stadt sein Unwesen treibt: das wilde Kaninchen. Auch bei uns soll es ein Jägermann gewesen sein, der daselbst hier aussetzte und so die Ursache wurde, daß das ganze Gelände zwischen der Post und der Spielwiese, zwischen Hofengasse und Weiskerl von dem schädlichen Rager verunstaltet ist. Durch den Abbruch des sächsischen Schuppens an der Weiskerlstraße hat zwar der „Stab“ der Kaninchenkolonne sein Hauptquartier verloren, es scheint aber, als ob derselbe Bürgerquartiere bezogen und sich in der ganzen Schrebergärtenanlage verteilt habe. Wohl sind von einigen Besitzern und Pächtern der Grundstücke Verjagung gemacht worden (auch im Schloßgarten), den ungeliebten Gast zu vertilgen, nennenswerte Erfolge wurden bei der unheimlichen Vermehrungsmöglichkeit der Kaninchen nicht erzielt, hier wird nur ein allseitiges, gemeinsames Vorgehen aller Interessenten zum gewünschten Ziele führen.

Vielleicht daß der Vorstand der Schrebergärtnergenossenschaft im Verein mit den städtischen Organen die Sache in die Hand nimmt und zum befriedigenden Erfolge führt.

Schon am Morgen des gestrigen Sonntags konnte man dem bunten Treiben eines Fußballwettkampfs auf dem diesigen Spielplatz keine Aufmerksamkeit schenken. Die erste Mannschaft des „Fußballklubs Dippoldiswalde 1919“ hatte einen Kampf gegen die zweite von „Germania“, Radenau auszufechten. Leider ging dieses erste hier abgehaltene Wettkampf nicht ohne Reibereien ab, denn gleich von Anfang an munkten sich die von Radenau in der ersten und zweiten Halbzeit gestellten Schiedsrichter, da sie im höchsten Grade parteiisch waren, eine lebhafteste Debatte von selten der Zuschauer wie Spieler gefallenen lassen, die in der zweiten Halbzeit sogar zum Abbruch des Spieles führte. Da inzwischen ein unparteiischer Schiedsrichter hinzugeschickt war, wurde das Spiel auf allgemeinem Wunsch wieder aufgenommen und das Endergebnis lautete: 6 : 2 als ein Sieg für „Dippoldiswalde 1919“.

Bei dem am Sonntag den 17. August vom Mittel-Elbturngau veranstalteten Vorerberg-Wettkampfen ging der

Turnwart des Turnverein „Jahn“ Dippoldiswalde, Max Jänchen, als 8. Sieger hervor.

In der letzten Versammlung der Ortsgruppe für Heimkehr der Kriegesgefangenen wurde der Beschluß gefaßt, an die Reichsregierung mit dem dringenden Ersuchen zu gehen, für sofortige Herausgabe unserer Gefangenen zu sorgen.

**Verlas.** Am vergangenen Freitag ereignete sich hier der tieftraurige Fall, daß Erdgerichtsbesitzer Welde mit einer Sense, die er in eine Fuhre Rlee einschlug, den auf dem Wagen liegenden Scholaren Werner in die Brust traf und ihn sofort tötete.

**Schmiedeberg.** Mit Wiederbeginn des Schulunterrichts nach den Sommerferien wurden an unserer Volksschule folgende Lehrkräfte durch Herrn Schuldirektor Radner eingewiesen: der bisherige Hilfslehrer hier, Herr Walter Bitt, als ständiger Lehrer. Herr Wilhelm Grohe, selbiger Lehrer in Bretzitz, als Kantor und ständiger Lehrer. Herr Viktor Wilhelm Köder als erster und Herr Viktor Paul Schwind als zweiter Hilfslehrer und Herr Schulamtskandidat Curt Richter aus Pirna als Vikar. Das Lehrerkollegium ist

§ 7.  
Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.  
Dresden, den 12. August 1919.

Wirtschaftsministerium,  
Landeslebensmittelamt.

### Schlupfchein

für den Verkauf von Gänsen und Gänsefleisch.  
Ausgestellt in ..... Datum ..... 1919.

Menge*)	Bezeichnung der Warengattung (lebend oder geschlacht) bei Teilen von Gänsen nähere Bezeichnung	Einheitspreis pro Stück bzw. Pfund		Gesamtpreis	
		M.	Pf.	M.	Pf.
In Stück					
In Pf.					

Eigenhändige Unterschrift des Verkäufers und sein Wohnort:

Name und Wohnort des Käufers oder des mit dem Verkaufe Beauftragten:

\*) Die lebenden Gänse nach Stückzahl, die geschlachteten nach Gewicht.

### Hafer.

Die Verarbeitung von Hafer neuer Ernte kann künftig ohne Ausstellung von **Mahl-, Schrot- oder Quetscharten**, aber nur in den von der Amtshauptmannschaft ausdrücklich zur Verarbeitung von Getreide freigegebenen Mühlen, Schrotmühlen oder Haferquetschen erfolgen. **Allen anderen Betrieben ist die Verarbeitung von Hafer und anderen Getreides nach wie vor verboten.**

Zwischenhandlungen werden nach § 16 der Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 4. 8. 1919, Verbrauchs- und Mahloerzschiffen betr. bestraft.  
Dippoldiswalde, am 14. August 1919.  
Reg. W. 368. Der Kommunalverband.

### Kundenliste für amerikanisches Weizenmehl.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 15. d. M. wird hierdurch nochmals darauf hingewiesen, daß die **Anmeldung zur Kundenliste** für amerikanisches Weizenmehl unter Abgabe der Einfuhranmeldungen III bis spätestens **den 22. d. M.** bei einer Verkaufsstelle bewirkt sein muß. Die Verkaufsstellen haben die Kundenliste vorchriftsmäßig aufgerechnet und abgeschlossen unter Beifügung der Kontrollabschnitte bis zum **23. d. M.** beim unterzeichneten Stadtrat einzureichen.

Bezugsberechtigte, die die festgesetzten Anmelde- und Verkaufsfristen veräumen, verlieren ihren Anspruch auf das Mehl.  
Stadtrat Dippoldiswalde.

### Einrichtung eines Orts-Fernsprecherezes in Breßkendorf.

Es ist in Aussicht genommen, in Breßkendorf in nächster Zeit eine Fernsprechermittelungsstelle einzurichten.

Anmeldungen auf Herstellen von Anschlüssen an die neue Vermittlungsstelle sind möglichst bald bei dem Postamt in Klingenberg (Bez. Dresden) anzubringen. Die Anschlagsgebühr beträgt z. Zt. 96 M. jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittlungsstelle nicht weiter als 5 km in der Luftlinie entfernt ist.  
Dresden-K., den 15. August 1919.

Ober-Postdirektion.